OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601456/8/FP**

Datum: **Linz, 26. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von I M M, Dr. G, vertreten durch Mag. B G, Rechtsanwalt, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Mai 2016, GZ: VerkR96-15991-2015, wegen Übertretung des FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den VwGH unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, sein KFZ auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen sei. Diese sei ihm mit Bescheid vom 17. Juni 2015, GZ: VerkR21-286-2015 von 23. Juni 2015 bis 23. April 2016 entzogen worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit am 23. Juni 2016 und damit rechtzeitig zur Post gegebenem Schriftsatz Beschwerde in der er im Wesentlichen mangelndes Verschulden einwendete, zumal der Bf den Mandatsbescheid, mit dem ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, erst am 29. Juni 2015 bei der Post behoben habe. Der Bf erblickt insofern einen Tatbildirrtum, weil er vom Entzug der Lenkberechtigung noch nicht gewusst habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Strafakt mit Schreiben vom 5. Juli 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Verwaltungsgericht hielt am 18. Juli 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung ab.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde fertigte am 17. Juni 2015 einen Mandatsbescheid an den Bf ab, mit dem ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten ab Zustellung entzogen wurde. Der Bescheid wurde am 23. Juni 2015 beim Postamt 4810 hinterlegt. [Rückschein, übereinstimmendes Vorbringen]
Der Bf erhob kein Rechtsmittel.

Am 27. Juni 2015 lenkte der Bf seinen PKW Mercedes E mit dem Kennzeichen GM auf der B144 im Gemeindegebiet von Laakirchen, u.a., bei Straßenkilometer 12.646. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

Am 29. Juni 2015 holte der Bf den Mandatsbescheid bei der Post ab. [Vorbringen Bf, Kopie Hinterlegungsverständigung]

Der Bf hatte am 12. April 2015 im Zuge einer Kontrolle durch die Polizei den Alkotest verweigert. [rechtskräftiges Erkenntnis des LVwG Oö. 4. April 2016, LVwG-601068]

Am 12. Mai 2015 hatten der Bf-Vertreter und die belangte Behörde Kontakt in Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt (Alkofahrt vom 12. April 2015, Verweigerung) und fand am 17. Juni 2015 (dem Tag der Ausfertigung des Mandatsbescheides) zwischen Bf-Vertreter, Bf und dem Vertreter der belangten Behörde eine diesbezügliche Besprechung bei der BH Gmunden statt. Bei der Besprechung ging es, unter Anderem, um die Frage, ob der Bf sein Fahrzeug am 12. April 2015 selbst gelenkt hat. Das Gespräch war sehr emotional und hat der Vertreter der belangten Behörde im Zuge des Gesprächs mitgeteilt, sich „nicht auf der Nase herumtanzen zu lassen". Der Bf bestritt die Alkofahrt zunächst, gestand das Lenken des KFZ aber später, nach einer Pause, zu. Der Behördenvertreter sprach in der Besprechung auch die Entzugsthematik an. [mündliche Verhandlung, gerichts- und parteienbekannte Tatsache aus LVwG-601068]

Dem Bf wurde der Führerschein vor dem gegenständlichen Vorfall bereits zweimal entzogen (Verfahren VerkR22-1-173-2010, VerkR21-2569-2012). [Auszug FSR, AS 2]

Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, es habe sich bei der Zustellung auch um ein Park- oder Verkehrsdelikt handeln können. [Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung]

Der Bf musste damit rechnen, dass es sich dem bei der Post hinterlegten Schriftstück um einen Bescheid handelt, mit dem dem Bf seine Lenkberechtigung entzogen wird.

Der Bf ist mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft [Auszug Verwaltungsstrafregister].

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Feststellung, dass der Bf mit einem Entzugsbescheid rechnen musste, ergibt sich insbesondere aus dem Vorbringen, das der Bf selbst in der Verhandlung erstattet hat. Es ergibt sich aus diesem, dass nur kurz vor Ergehen des Entzugsbescheids mehrmals Gespräche mit der Behörde stattgefunden haben und der Bf zumindest am 16. Juli 2015 an einer Besprechung bei der Behörde teilnahm und es in dieser Besprechung um seine Alkofahrt, die Kontrolle durch die Polizei und die Verweigerung des Alkotests ging.
Nach dem Vorbringen des Bf-Vertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nach einer Besprechung zwischen Bf und Bf-Vertreter vor dem Behördenvertreter zugestanden, dass der Bf sein Fahrzeug selbst gelenkt hat.

Der Behördenvertreter gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch glaubwürdig an, einen Entzugsbescheid angekündigt zu haben. Dies wurde vom Bf-Vertreter nur halbherzig bestritten (arg. „anders in Erinnerung").

Es erscheint dem Gericht mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht vereinbar, dass bei einem emotionalen Gespräch in dem es um ein Alkoholdelikt ging, eine sorgfältige Trennung zwischen Verwaltungsstrafverfahren und Entzugsverfahren stattfindet und die Frage des Entzugs einer Lenkberechtigung vollkommen beiseitegelassen wird, ist doch allgemein bekannt, dass es bei Alkoholdelikten gerade nicht nur um die Strafe sondern gerade um den Entzug der Lenkberechtigung geht, der von den Parteien in aller Regel als wesentlich einschneidender empfunden wird, als die bloße Strafe.
Es ist insofern wenig überzeugend, dass sich der Bf bzw. sein Vertreter nur auf das Strafverfahren fokussierten und den Entzug vollkommen außer Acht ließen. Gerade dem Bf, dem seine Lenkberechtigung schon zweimal entzogen wurde, muss klar gewesen sein, dass es bei der Besprechung auch um diese Thematik geht, und zwar unabhängig davon, ob die Entziehungsfrage angesprochen wurde oder nicht. Letztendlich spricht auch der Umstand, dass der Behördenvertreter noch am gleichen Tag einen Mandatsbescheid ausfertigte dafür, dass dieser Thema in der Besprechung war.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass dem Bf bereits mehrfach die Lenkberechtigung entzogen wurde, er also zumindest rudimentär um das diesbezügliche Behördenvorgehen wusste, weiters in der Besprechung vor der Behörde die Alkofahrt und die Verweigerung Thema war und vom Bf noch dazu zugestanden wurde, dass er sein Fahrzeug selbst gelenkt hat, erschiene es dem Gericht nicht nachvollziehbar, wenn der Bf nicht mit einem drohenden Entzug der Lenkberechtigung gerechnet hätte. Diese Annahme widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Dass der Bf sogar annahm, dass ihm ein Poststück in Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt zugestellt werden sollte, als er den Verständigungszettel vorfand, ergibt sich aus seiner Aussage vor Gericht in der er angab, es hätte sich ja auch um ein Park- oder Verkehrsdelikt handeln können.

Was die Zustellung betrifft, macht der Postrückschein, der als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde ist, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten) vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Der Bf hat in seiner Beschwerde behauptet, aufgrund eines anstehenden Umzugs „nachweislich" zwischen 15. Mai 2015 und 31. August 2015 fallweise an der einen oder anderen Adresse anwesend gewesen zu sein. Den angekündigten Beweis (arg. „nachweislich") blieb der Bf schuldig und kann auch schon deshalb nicht von einem Zustellmangel ausgegangen werden, weil der Bf eine regelmäßige Rückkehr an die Abgabestelle (arg. „fallweise") selbst vorbringt.

Die bloße Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt als Gegenbeweis zur Widerlegung der Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlichen Urkunde im Übrigen nicht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

a) § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG idF BGBl. I Nr. 61/2011) lautete:

1. Abschnitt

Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

[...]

§ 37 Abs. 1 und 4 Führerscheingesetz (FSG idF BGBl. I Nr. 33/2013) lautete:

9. Abschnitt

Strafbestimmungen

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Der dem Bf am 23. Juni 2015 wirksam zugestellte Mandatsbescheid bewirkte mit der Zustellung den Entzug der Lenkberechtigung des Bf, sodass dieser ab der Zustellung über keine Lenkberechtigung mehr verfügte. Der Bf hat im Verfahren kein geeignetes Vorbringen erstattet, das Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zustellung aufkommen ließe (vgl. II.3.).

Es steht insofern fest, dass der Bf am 27. Juni 2015, als er mit seinem PKW auf der B144 fuhr, über keine Lenkberechtigung verfügte.

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne Lenkberechtigung auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist. Diese Frage ist vorliegend von Bedeutung.
Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten

angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) vorliegend gehandelt hätte.
Angesichts des nur wenige Tage zurückliegenden Termins bei der Behörde, bei dem ein Alkoholdelikt Thema war und aufgrund einer Verweigerung des Alkotests Entzug der Lenkberechtigung im Raum stand, hätte die Maßfigur zweifellos damit gerechnet, dass ein von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft stammendes Schreiben in Zusammenhang mit der zuletzt dort besprochenen Thematik, also dem Alkoholdelikt stehen muss und hätte sie sich vom Inhalt des Schreibens überzeugt, bevor sie ein Fahrzeug in Betrieb genommen hätte.

Der Bf hat sohin gegen § 1 Abs. 3 FSG verstoßen und den objektiven Tatbestand dieser Bestimmung iVm § 37 Abs. 1 und 4 FSG erfüllt.

III.2.2. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Das FSG bestimmt über das Verschulden nicht anderes.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Verteidigung des Bf ist die Behauptung des mangelnden Verschuldens bzw. das Vorliegen eines Tatbildirrtums.
Er bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, noch nicht um den Bescheid gewusst zu haben, weil er ihn erst nach der ggst. Fahrt von der Post abgeholt habe und liege deshalb ein Tatbildirrtum vor.

Ein Tatbildirrtum kommt generell nur bei Vorsatzdelikten in Betracht, weil dieser die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns verhüllt und insofern den Tatvorsatz entfallen lässt (vgl. *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT, Z16). Er kann also ggst. nicht vorgelegen sein.

Wesentliche Frage ist vorliegend vielmehr, ob der Bf, als er den gelben Hinterlegungszettel vorfand, mit der Zustellung eines Entzugsbescheides rechnen

musste, also fahrlässig war, als er im Wissen um die Zustellung eines behördlichen Schriftstückes, das ein Entzugsbescheid sein konnte, sein Fahrzeug gelenkt hat.

Wie sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung - insbesondere aufgrund des Vorbringens des Bf selbst - herausgestellt hat, fand noch am Tag der Ausfertigung des ggst. Mandatsbescheides eine Besprechung bei der belangten Behörde statt, bei der die Fahrt des Bf unter Alkoholeinfluss und die spätere Verweigerung der Atemluftprobe Thema war und die belangte Behörde auch keinen Hehl daraus machte, dem Bf die Lenkberechtigung entziehen zu wollen. Unabhängig von Letzterem musste für den Bf klar sein, dass die Behörde, die von der Schuld des Bf zweifellos überzeugt war, die im Gesetz vorgesehenen Schritte (Strafe, Entzug) setzen werde, diente die Besprechung doch wohl gerade der Verteidigung und damit Verhinderung eines weiteren Vorgehens der Behörde gegen den Bf.

Unabhängig davon musste dem anwaltlich vertretenen Bf klar sein, dass die Verweigerung der Atemluftkontrolle den Entzug der Lenkberechtigung zur Folge haben werde. Wie im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 4. April 2016, LVwG – 601068 rechtskräftig festgestellt wurde, hat der Bf die Atemluftkontrolle verweigert und wusste er auch um diese Verweigerung. Umso mehr musste er wissen, dass in diesem Zusammenhang ein Führerscheinentzugsverfahren auf ihn zukommen werde.

Es musste für den Bf daher klar auf der Hand liegen, dass die Zustellung eines Schriftstückes der BH Gmunden, wenige Tage nach dem Termin bei der Behörde mit diesem in Zusammenhang stehen musste, und konnte der Bf keinesfalls ausschließen, dass es sich hierbei um den Entzugsbescheid handelt.
Es wäre insofern am Bf gewesen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass es sich nicht um einen Entzugsbescheid handelt und hätte er entsprechende Handlungen setzen müssen (Abholen des Schriftstücks, Anruf bei der Behörde), bevor er sich hinter das Steuer gesetzt hat. Andernfalls hätte er das Lenken des KFZ solange unterlassen müssen, solange er ungewiss war.

Der Bf hat insofern seinen Irrtum (die Ansicht er verfüge über eine aufrechte Lenkberechtigung) verschuldet und war das Lenken des Fahrzeuges ohne über eine Lenkberechtigung zu verfügen auf fahrlässiges Handeln zurückzuführen.

Die vom Bf zitierte Judikatur VwSen-116180 des UVS Oö. vom 3. August 2011 kann mit dem vorliegenden Fall nicht verglichen werden, weil der dortige Beschwerdeführer keinerlei Hinweise auf die Zustellung eines Schriftstückes hatte. Das Poststück war dem Anwalt des dortigen Beschwerdeführers zugestellt worden und hatte dieser seinen Mandanten nicht informiert.
Dem Bf ist es nicht gelungen, die Verschuldensvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu entkräften.

III.2.3. Zur Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die nach dem Gesetz vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Ein weiteres Eingehen auf die Strafzumessungsgründe erübrigt sich deshalb.

Eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis auf die Hälfte kam angesichts des fehlenden Überwiegens von Milderungsgründen aber nicht in Betracht, dies insbesondere auch aufgrund der fehlenden Unbescholtenheit des Bf.

Eine Ermahnung kann angesichts des nicht nur geringen Verschuldens des Bf und der großen Bedeutung des verletzten Rechtsgutes nicht ausgesprochen werden.

IV. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 145,20 Euro als Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig, weil das Ergebnis primär auf Fragen der Beweiswürdigung beruht. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Erkenntnis zitiert und nicht uneinheitlich und folgt das LVwG dieser. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl